Allgemeine Geschäftsbedingungen DESIGN VON HEIN Inhaber Diplom-Designerin Maria Hein 16727 Oberkrämer

Grundlage dieser Bedingungen sind die Vertragsgrundlagen der Allianz deutscher Designer e.V. (AGD)

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 1.1. Jeder DESIGN VON HEIN erteilter Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
 1.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Die Arbeiten von DESIGN VON HEIN sind als persönliche geistige Schöpfung durch das Urheberrechtgesetz geschützt.
- 1.3. Ďie Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung DESIGN VON HEIN weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt DESIGN VON HEIN, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.
- 1.4. DESIGN VON HEIN überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Die Werke von DESIGN VON HEIN dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Umfang verwendet werden.
- 1.5. Wiederholungsnutzungen sind kostenpflichtig, sie bedürfen der Einwilligung von DESIGN VON HEIN.
 1.6. Über den Umfang der Nutzung steht DESIGN VON HEIN ein Auskunftsanspruch zu.
- 1.7. DESIGN VON HEIN hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt DESIGN VON HEIN zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 50% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt. 1.8. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

2. Vergütung

- 2.1. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
 2.2. Nutzt der Auftraggeber den Entwurf nicht wie
- vorgesehen, berechnet DESIGN VON HEIN dennoch die Vergütung für den Entwurf und für die Nutzung, welche im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung vereinbart wurde.
- 2.3. Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist DESIGN VON HEIN berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen. 2.4. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die DESIGN VON HEIN für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.5. Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht berufsüblich.

3. Fälligkeit der Vergütung

3.1. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechen-

- de Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von DESIGN VON HEIN hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.
- 3.2. Bei Zahlungsverzug kann DESIGN VON HEIN Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.
- 4. Sonderleistungen, Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten
- 4.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD gesondert berechnet.
- 4.2. Zusatzleistungen, Dienstleistungen und Entwürfe die über den Leistungsumfang des Angebots hinausgehen, werden gesondert abgerechnet. Entstehen durch Zusatzleistungen von DESIGN VON HEIN Entwürfe, die durch das Urheberrechtgesetz geschützt sind, wird zusätzlich eine Nutzungsvergütung vereinbart.
- 4.3. DESIGN VON HEIN ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, DESIGN VON HEIN entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 4.4. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung DESIGN VON HEIN abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, DESIGN VON HEIN im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 4.5. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
 4.6. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 5.2. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 5.3. Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
 5.4. DESIGN VON HEIN ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat DESIGN VON HEIN dem Auftraggeber Computerdaten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von DESIGN VON HEIN geändert werden.
- 6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster
- 6.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Auftraggeber Korrekturmuster vorzulegen.
- 6.2. Die Produktionsüberwachung durch DESIGN VON HEIN erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist DESIGN VON HEIN berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber DESIGN VON HEIN 10 - 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. DESIGN VON HEIN

ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

Haftund

- 7.1. DESIGN VON HEIN verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Er haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.
- 7.2. DESIGN VON HEIN verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet er für seine Erfüllungsgehilfen nicht.
- 7.3. Sofern DESIGN VON HEIN notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind diese Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen DESIGN VON HEINs. DESIGN VON HEIN haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.4. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Überlassene Vorlagen, wie z.B. Texte, Fotos, Muster werden, unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist.
- 7.5. Für die, vom Auftraggeber, freigegebenen Entwürfen, Texten, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung DESIGN VON HEINs.
- 7.6. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet DESIGN VON HEIN nicht.
- 7.7. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich DESIGN VON HEIN geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 8.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. DESIGN VON HEIN besteht im Rahmen des Auftrages grundsätzlich graphische, typografische und photografische Gestaltungsfreiheit. Material- und Papierauswahl sind Teil des grafischen Entwurfs. Unter einem Entwurf versteht DESIGN VON HEIN die grafische Gestaltung eines Produktes aufgrund eines vollständigen Briefing. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. DESIGN VON HEIN behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 8.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann DESIGN VON HEIN eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann DESIGN VON HEIN auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
- 8.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller DESIGN VON HEIN übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber DESIGN VON HEIN von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Erfüllungsort ist der Sitz DESIGN VON HEIN.
- 9.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Vereinbarungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 9.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.